

40 642/1-68/2019

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) für den Neubau des Rathauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 194, Gemarkung Herzogenaurach

Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Schreiben vom 08.08.2019 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (Art.15 BayWG)) für das Zutagefördern von maximal bis zu 175 000 m³ Grundwasser pro Jahr aus einer Brunnenanlage (12 Brunnen) zur Bauwasserhaltung auf dem Grundstück Fl.Nr. 194, Gemarkung Herzogenaurach, beantragt. Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.5.1 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat im wasserrechtlichen Verfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Gemäß § 5 Abs 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ergebnis:

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Die neuen Brunnen mit einer Ausbautiefe von 19,8 m werden im späteren überbauten Bereich errichtet und im Verwitterungshorizont und im Festgestein des Blasensandsteins verfiltert. Die Grundwasserabsenkung reicht nicht über den abgespundeten Bereich der Baugrube hinaus, so dass dadurch keine Schäden an Bauwerken entstehen können. Nach Beendigung der Bauwasserhaltung wird die Verrohrung mit Quellton verfüllt. Auswirkungen auf oberflächennahe Wasservorkommen oder Bodenschichten, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind deshalb nicht zu erwarten. Die vorhandenen Bodendenkmäler sind durch die Vorgaben der bestehenden denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis vom 11.06.2018 bereits geschützt.

Durch das Zutagefördern von Grundwasser werden auch keine anderen Grundwassernutzungen beeinflusst.

Auch die logistischen Maßnahmen rund um die Wasserförderung (z.B. Bohrung, Brunnenunterhaltung etc.) haben nur geringfügige Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Abfälle und Abwässer fallen nur in sehr geringem Umfang (z.B. bei der Bohrung, Unterhaltungsmaßnahmen am Brunnen) an und können problemlos entsorgt werden.

Höchstadt a.d. Aisch, 11.11.2019

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Umweltamt

Roppelt